

Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

Ausgabe 18. Juli 2006



Dorfkorporation
Schwarzenbach



Erdgas · Elektrizität · Multimedia · Wasser

Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

Ausgabe 18. Juli 2006



dk  Dorfkorporation
Schwarzenbach

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
II.	Voraussetzungen und Umfang der Energielieferung	4
III.	Regelmässigkeit der Energielieferung	5
IV.	Anschluss an die Verteilanlagen	7
V.	Hausinstallationen	10
VI.	Messeinrichtungen	11
VII.	Energiemessung	13
VIII.	Beiträge und Gebühren	14
IX.	Einstellung der Energielieferung	17
X.	Sicherheitsvorschriften	18
XI.	Schlussbestimmungen	19

Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Schwarzenbach erlässt in der Anwendung von Art. 18 der Dorfkorporationsordnung vom 13. September 1996 für die Elektrizitätsversorgung Schwarzenbach folgendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform, Organisation

Art. 1

Die Elektrizitätsversorgung Schwarzenbach (im folgenden «EVS» genannt) ist ein Unternehmen öffentlichen Rechtes ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Aufgabe der EVS

Art. 2

Das Werk

- a) hat die Aufgabe, im Rahmen dieses Reglements elektrische Energie an die einzelnen Abonnenten und Abonnentinnen (nachfolgend «Bezüger» genannt) im gesamten Versorgungsgebiet der EVS zu liefern;
- b) kann elektrische Energie an Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebietes liefern;
- c) baut, unterhält und erneuert die elektrischen Versorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

Art. 3

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der EVS und seinen Bezüger. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der EVS und den Bezüger ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

Bezüger

Art. 4

Bezüger ist, wer elektrische Energie über eine Messeinrichtung direkt von der EVS bezieht und als Endverbraucher benützt.

Bei Mietobjekten gelten alle Personen als Bezüger, welche den Mietvertrag abgeschlossen haben und haften solidarisch.

Für die in Mehrfamilienhäusern für gemeinsame Zwecke benützte Energie gilt der Grundeigentümer als Bezüger. Er darf die ihm belastete Energie nach den ausschliesslichen Tarifansätzen der EVS weiterverrechnen.

Bei leer stehenden und unbenutzten Mietobjekten oder Anlagen gilt der Grundeigentümer als Bezüger.

Besondere Bezugsverhältnisse

Art. 5

In besonderen Fällen setzt die EVS spezielle Anschlussbedingungen fest und schliesst, wenn die Lieferbedingungen von jenen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen, spezielle Energielieferungsverträge ab.

Besondere Fälle liegen insbesondere vor:

- a) bei Energielieferung an Grossbezüger;
- b) bei fakultativen Lieferungen und bei Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- und Saisonenergie;
- c) bei provisorischen Anschlüssen (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze).

Anmeldungen von
Anschlüssen und Änderungen

Art. 6

Die EVS beliefert nur solche Bezüger, die sich bei der EVS schriftlich angemeldet haben.

Meldepflicht für Eigentums-
und Wohnungswechsel

Art. 7

Mieter- oder Pächterwechsel sowie Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Energielieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Kündigung des Bezugs-
verhältnisses

Art. 8

Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nicht anders vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden.

II. Voraussetzungen und Umfang der Energielieferung

Technische und wirtschaftliche Voraussetzungen

Art. 9

Die EVS liefert dem Bezüger aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.

Energielieferungsbedingungen allgemein

Art. 10

Die EVS setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Bezüger jeder Art werden nur angeschlossen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird.

Der Bezüger hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Die EVS ist nicht verpflichtet, energieintensive Verbraucher zu beliefern.

Verwendung der Energie

Art. 11

Der Bezüger darf die Energie nur zu dem im Tarif oder im Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden.

Ohne besondere Bewilligung der EVS darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen.

Untermieter gelten in der Regel nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

Vorbehalt besonderer Bedingungen

Art. 12

Die EVS behält sich besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbedingungen vor für Bezüger, die

- a) einen höheren als den in den Tarifen tolerierten Blindenergiebezug aufweisen
- b) eine ungleichmässige Belastung der elektrischen Anlagen der EVS verursachen,
- c) wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören, Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EVS und anderer Bezüger ausüben.

Die EVS kann besondere technische Massnahmen vorschreiben, die sie zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse als notwendig erachtet.

Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.

III. Regelmässigkeit der Energielieferung

Grundsatz

Art. 13

Die EVS bietet die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz an. Vorbehalten bleiben besondere Tarif-, Vertrags- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Einschränkungen

Art. 14

Die EVS kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten,
- b) bei Betriebsstörungen,
- c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten,
- d) in Fällen von Energiemangel gemäss Weisung der zuständigen Behörde im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung,
- e) bei Einwirkungen höherer Gewalt oder in ausser-ordentlichen Verhältnissen, wie Krieg, Streik, Sabotage, innere Unruhen.

Störungen und Unterbrechungen

Art. 15

Die EVS verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nimmt es soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht.

Die Bezüger werden bei Unterbrechungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im Voraus verständigt. Eine solche Voranzeige kann durch Flugblatt oder durch Bekanntmachung im Gemeinde-mitteilungsblatt oder mündlich erfolgen.

Haftungsausschluss

Art. 16

Bezüger haben gegenüber der EVS keinen Schadenersatzanspruch für Schäden aus Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie aus Unterbruch, Einschränkung oder Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Produktheftpflicht¹ und über die Wegbedingung der Haftung.

¹ Bundesgesetz über die Produktheftpflicht, SR 221.112.944

Vermeidung von Schäden und Unfällen bei Stromunterbruch

Art. 17

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Vermeidung schädlicher
Überbelastungen

Art. 18

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überbelastung von Anlageteilen ist die EVS berechtigt, den Energiebezug der Verbraucher entsprechend den in den Tarifen erwähnten Bedingungen zu steuern.

Vorübergehende Nichtbenutzung
von Anlagen

Art. 19

Die vorübergehende Nichtbenutzung saisonal oder nur zeitweise betriebene elektrische Anlagen und Geräte befreit nicht von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren.

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter grosser Verbrauchsanlagen ist die EVS rechtzeitig zu verständigen.

Pflichten der Benützer mit
eigenen Stromerzeugungsanlagen

Art. 20

Bezüger, die eigene Stromerzeugungsanlagen besitzen oder installieren wollen, haben diese der EVS anzumelden und dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVS spannungslos ist.

IV. Anschluss an die Verteilanlagen

Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen

Art. 21

Die Erstellung des Hausanschlusses ab Verteilnetz bis zur Abgabestelle erfolgt durch die EVS oder durch den von ihr beauftragten Unternehmer.

Die EVS bestimmt die Art der Ausführung, den Ort der Hauseinführung, den Standort der Anschlusssicherung sowie der Mess- und Schaltapparate.

Es nimmt dabei nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter.

Die Kosten trägt der Bauherr oder Grundeigentümer.

Umfang des Hausanschlusses

Art. 22

Der Hausanschluss umfasst:

- a) Grabarbeiten, Rohre und Kabel sowie Montage inkl. Hausanschlusskasten jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe ab der von der EVS zu bestimmenden Anschlussstelle des bestehenden Verteilnetzes.
- b) einen Aussenzählerkasten bei Einfamilien- und Reihenhäusern.

Eigentum, Unterhalt

Art. 23

Der Hausanschluss ist Eigentum der EVS und wird von dieser unterhalten. Sämtliche daran anschliessenden Hausinstallationen mit Ausnahme der Mess- und Steuerapparate gehören dem Grundeigentümer und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Baubeginn

Art. 24

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn der verlangte Kostenbeitrag bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Kostentragung nach Verursacherprinzip

Art. 25

Werden Hausanschlüsse auf Veranlassung der EVS erneuert oder ersetzt, so trägt die EVS die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Anschlusssicherung. Die Anpassung der Erdverbindung zum Fundament der Erde wird in der Regel von der EVS übernommen. Weitere Anpassungen der Hausinstallationen sind Sache des Hauseigentümers.

Bedingen bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Hauseigentümers die Verlegung, Verstärkung oder Abänderung der Anschlussleitung, so gehen die Kosten zu Lasten des Hauseigentümers. Ist noch kein Aussenzählerkasten vorhanden, so ist dieser mit dem Umbau zu realisieren

Alle Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen ab Verteilnetz zu Lasten des Bezügers.

Zahl der Anschlüsse	<p>Art. 26</p> <p>Die EVS erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.</p>
Gemeinsame Anschlussleitung	<p>Art. 27</p> <p>Die EVS ist berechtigt, mehrere Gebäude und Anlagen durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen und an eine solche Zuleitung, ohne Rücksicht auf geleistete Kostenbeiträge der daran angeschlossenen Bezüger, neue Abonnenten anzuschliessen.</p>
Projektunterlagen	<p>Art. 28</p> <p>Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann die EVS vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt die EVS die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Art. 29</p> <p>Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erteilt der EVS unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die eigene Zuleitung, b) erteilt der EVS das Durchleitungsrecht für Leitungen, die Grundstücke Dritter versorgen.
Separate Transformatorenstation	<p>Art. 30</p> <p>Wenn zur Belieferung einzelner Bezüger eine separate Transformatorenstation nötig ist, so ist in der Regel mit dem oder den betreffenden Bezüger(n) eine vertragliche Vereinbarung über die Beschaffung, die Gestaltung und den Unterhalt der erforderlichen Räumlichkeiten abzuschliessen.</p> <p>Aufstellungsort und Bauart der Transformatorenstation werden von der EVS, jedoch unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des betreffenden Liegenschaftseigentümers, bestimmt.</p> <p>Der Bezüger gewährt der EVS ein im Grundbuch einzutragendes Dienstbarkeitsrecht.</p> <p>Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Bezüger den baulichen Teil der Transformatorenstation nach den Angaben der EVS auf seine Kosten erstellen zu lassen, während die EVS die Kosten für die elektrischen Einrichtungen übernimmt. Die elektrischen Einrichtungen bleiben Eigentum der EVS und werden auch von ihr unterhalten.</p> <p>Die EVS ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligen sie sich an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.</p>

Trafostation
Mittelspannungsbezüger

Art. 31

Erstellt ein Bezüger eine eigene Trafostation so hat er für die Ringeinschlaufung des Mittelspannungsnetzes EVS 2 Felder inkl. Lastschalter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Nach der Erstellung gehen die Ringschalter in das Eigentum der EVS über, die auch die Wartung und den Unterhalt besorgt.

Die EVS muss jederzeit Zugang zu den Mittelspannungsfeldern haben.

Die Messung sowie Wandler werden von der EVS geliefert und dem Bezüger verrechnet.

Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVS.

Erschliessungskosten bei
Mittelspannungsbezügern

Art. 32

Sämtliche Kosten für die Erschliessung inkl. Ringeinspeisung gehen zu Lasten des Bezügers.

Für die Mitbenützung der Versorgungsleitungen und Anlagen des Mittelspannungsnetzes wird ein Hausanschlussbeitrag sowie ein Netzkostenbeitrag erhoben.

V. Hausinstallationen

Bewilligungspflicht

Art. 33

Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über die notwendige Bewilligung verfügt.

Meldepflicht

Art. 34

Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat dies vor Beginn der Arbeiten der EVS mit dem Anzeigeformular zu melden.

Die Werkvorschriften ¹ gelten sinn- und sachgemäss.

Ausführung

Art. 35

Hausinstallationen sind nach den Vorschriften des Bundes ² und den jeweils geltenden technischen Normen ³ auszuführen. Sie sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Mängel sind fachmännisch zu beheben.

Kontrolle:

a) Organe

Art. 36

Der Eigentümer ist für die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen ⁴ verantwortlich.

Für die periodischen Kontrollen fordert das Werk den Eigentümer auf, ihr die erforderlichen Dokumente innerhalb der gesetzlichen Fristen zuzustellen.

b) Stichproben

Art. 37

Die EVS führt nach den Vorschriften des Bundes ⁴ Stichprobenkontrollen durch.

c) Kosten

Art. 38

Die Kosten der Abnahmekontrolle wie auch der periodischen Kontrolle der elektrischen Installationen trägt der Eigentümer.

Die Kosten der Stichprobenkontrolle trägt die EVS, sofern keine Mängel festgestellt werden.

Zutrittsrecht

Art. 39

Der EVS ist der Zutritt zu allen mit elektrischen Installationen und Leitungen versehenen Räumen und Grundstücken zu gestatten:

- a) zur Stichprobenkontrolle der Hausinstallationen;
- b) zur Kontrolle von transportablen Elektroapparaten;
- c) zur Kontrolle und Ablesung der Mess- und Steuereinrichtungen;
- d) bei Störungen;
- e) zur Vornahme von Sicherheitsmassnahmen.

Wird bei einem Gebäude kein Aussenzählerkasten montiert, so ist eine Schlüsselhülse (Norm EVS) mit dem EVS Zylinder zu montieren.

¹ Werkvorschriften des EW-Verbandes St.Gallen-Appenzell

² Verordnung über elektrische Niederspannungs-Installationen (NIV), SR 743.27

³ Niederspannungs-Installations-Norm (NIM), SN 1000.

⁴ Vgl. Art. 5 und Art 32 der Verordnung über elektrische Niederspannungs-Installationen (NIV), SR 734.27

VI. Messeinrichtungen

Mess- und Tarifapparate

Art. 40

Die für die Messung des Energiebezuges notwendigen Mess- und Tarifapparate werden von der EVS geliefert und durch Beauftragte montiert. Sie bleiben im Eigentum der EVS und werden von ihr unterhalten.

Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat der EVS den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Messgenauigkeit

Art. 41

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, messen richtig.

Prüfung auf besonderes Verlangen

Art. 42

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (metas) massgebend.

Der Bezüger trägt die Kosten, wenn die Prüfung ergibt, dass die Messeinrichtung richtig misst.

Unregelmässigkeiten Anzeigepflicht

Art. 43

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind unverzüglich der EVS zu melden.

Kostentragung für Montage und Unterhalt

Art. 44

Die Kosten für die Montage und den Anschluss der Mess- und Tarifapparate gehen zu Lasten des Bezügers bzw. Grundeigentümers

Ebenso hat der Bezüger auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben der EVS erstellen zu lassen. Zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

An die Kosten, die der EVS für Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt der Mess- und Tarifapparate erwachsen, bezahlt der Bezüger eine Gebühr.

Montage und Demontage

Art. 45

Mess- und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der EVS plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden.

Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Beschädigung, Entfernung	<p>Art. 46</p> <p>Werden Mess- und Tarifapparate beschädigt oder entfernt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz-, und Instandstellungskosten dem Bezüger auferlegt.</p>
Plombierung	<p>Art. 47</p> <p>Wer unberechtigt Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.</p>
Untierzähler	<p>Art. 48</p> <p>Untierzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung vom 4. August 1986 (SR 941.251). Gemäss dieser Verordnung hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.</p> <p>Untierzähler werden von der EVS weder bedient noch unterhalten. Sie sind auffällig als solche zu bezeichnen.</p> <p>Die gemäss der EVS verrechneten Tarifansätze dürfen bei der Weiterverrechnung nicht überschritten werden.</p>
Münzzähler	<p>Art. 49</p> <p>Die EVS kann in speziellen Fällen Münzzähler oder ähnliche Systeme installieren.</p> <p>Der Abonnent trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung des Gerätes.</p>

VII. Energiemessung

Feststellung des
Energieverbrauchs

Art. 50

Für die Feststellung des Energieverbrauchs und des Leistungsbezugs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EVS in einer von ihr bestimmten Ordnung.

Verrechnung bei
Fehlanzeigen

Art. 51

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparate wird der Energiebezug so gut wie möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Der mutmassliche Energiebezug wird unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt. Die Abrechnungen werden höchstens für die vergangenen zwölf Monate berichtigt.

Berichtigung von Fehlern

Art. 52

Für alle Rechnungen bleibt, unter Vorbehalt von Art. 54, innert der gesetzlichen Verjährungsfrist die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern vorbehalten.

Energieverluste

Art. 53

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch beliebige Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauchs, es sei denn, die EVS treffe am Verlust ein Verschulden.

Unrechtmässiger und
tarifwidriger Energiebezug

Art. 54

Bei unrechtmässigem oder tarifwidrigem Energiebezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

VIII. Beiträge und Gebühren

Benützungsgebühren
Grundsätze

Art. 55

Der Verwaltungsrat setzt die Benützungsgebühren im Tarif fest. Sie setzen sich zusammen aus einer Gebühr für das Abonnement, für die bezogene Energiemenge und für Übermengen, sowie für Leistungsspitzen.

Bei der Festsetzung der Benützungsgebühren wird den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung getragen. Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezuges werden berücksichtigt.

Anschlussbeitrag

Art. 56

1. Grundsatz

Wird eine Liegenschaft neu an die EVS angeschlossen, hat der Grundeigentümer für die Bereitstellung der Versorgung mit Elektrizität und für den rückwärtigen Netzausbau Anschlussbeiträge zu entrichten.

Diese setzen sich zusammen aus:

- a) Erschliessungsbeitrag
- b) Hausanschlussbeitrag
- c) Kosten für die Hauszuleitung
- d) Netzkostenbeitrag für die Mitbenützung der Versorgungsleitungen und Anlagen des Mittelspannungsnetzes

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren sind exkl. MwSt.

2. Erschliessungsbeitrag

Art. 57

Bei Neuerschliessungen wird vom Grundeigentümer ein Erschliessungsbeitrag eingezogen. Dieser beträgt Fr. 4.00 pro m² zu überbauender Parzellen-Grundfläche.

Der Erschliessungsbeitrag wird bei gleichzeitiger Erstellung von weiteren Hausanschlüssen durch die DKS, auf dem selben Grundstück nur einmal verrechnet.

Der Verwaltungsrat kann den Erschliessungsbeitrag reduzieren wenn die Groberschliessungskosten abgedeckt sind.

3. Wohn- und Kleingewerbe-
bauten Hausanschlussbeitrag

Art. 58

Der Hausanschlussbeitrag beträgt exkl. MwSt.:

- a) je Einfamilienhaus Fr. 1'300.00
- b) je Mehrfamilienhaus 1. Wohnung Fr. 1'300.00
- c) jede weitere Wohnung Fr. 900.00
- d) Kleingewerbebetrieb gilt als Wohnung

4. Gewerbe- und Industriebauten
mit Niederspannungsversorgung
Hausanschlussbeitrag

Art. 59

Der Hausanschlussbeitrag beträgt exkl. MwSt.:

a) bis 25 A	Fr. 1'300.00
b) bis 40 A	Fr. 1'800.00
c) bis 60 A	Fr. 2'000.00
d) bis 100 A	Fr. 2'500.00
e) bis 125 A	Fr. 3'000.00
f) bis 150 A	Fr. 3'500.00
g) bis 175 A	Fr. 4'000.00
h) bis 200 A	Fr. 4'500.00
i) bis 225 A	Fr. 5'000.00
k) bis 250 A	Fr. 6'000.00

5. Hauszuleitung

Art. 60

Für Hauszuleitungen werden die effektiven Erstellungskosten verrechnet.

6. Besondere Fälle

Art. 61

Werden abgelegene landwirtschaftliche Gebäude oder Liegenschaften ausserhalb der Bauzone an die EVS angeschlossen, so werden zusätzlich zum Hausanschlussbeitrag die effektiven Erstellungskosten für die Hauszuleitung und die Erschliessungskosten dem Grundeigentümer verrechnet.

Der Erschliessungsbeitrag pro m² entfällt.

7. Industriebetriebe mit Anschluss
an Mittelspannungsnetz

Art. 62

a) Hausanschlussbeitrag

Der Hausanschlussbeitrag beträgt exkl. MwSt.:

a) bis 400 kW	Fr. 10'000.00
b) bis 630 kW	Fr. 12'000.00
c) bis 1000 kW	Fr. 14'000.00

b) Netzkostenbeitrag
Mittelspannung

Art. 63

Der Netzkostenbeitrag Mittelspannung beträgt exkl. MwSt.:

- a) pro kW Anschlussleistung Fr. 150.00
- b) Bei Erhöhung der Anschlussleistung wird der Netzkostenbeitrag für die Differenz der Erhöhung zum bisher bezahlten Betrag verrechnet.

c) Mittelspannungszuleitung

Art. 64

Für die Mittelspannungs-Hauszuleitung werden die effektiven Erstellungskosten verrechnet.

Gemeinsame Vorschriften

1. Rechnungsstellung

Art. 65

Die Anschlussbeiträge werden mit der Erteilung der Bewilligung in Rechnung gestellt. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Die Benutzungsgebühren werden in regelmässigen von der EVS zu bestimmenden Zeitabständen in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig sind die Bezüger.

2. Teilrechnungen

Art. 66

Die EVS behält sich vor, für die Benutzungsgebühren zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des vorausgerichtlichen Bezuges zu stellen.

3. Vorauszahlung und Sicherstellung

Art. 67

Die EVS ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Münzzähler einzubauen.

Münzzähler können von der EVS so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.

4. Fälligkeit

Art. 68

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5. Verzugszins

Art. 69

Gebühren und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einspruch-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugssinssatz für Steuerbeträge² zu verzinsen.

6. Verjährung

Art. 70

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Rechnungsstellung

² Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs-, und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

IX. Einstellung der Energielieferung

Voraussetzungen

Art. 71

Die EVS ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht,
- c) den Beauftragten der EVS den Zutritt zu elektrischen Installationen und Leitungen verweigert oder verunmöglicht,
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- e) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Anlagenteilen vornimmt,
- f) Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder anderen plombierten Anlagenteilen entfernt oder entfernen lässt,
- g) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst,
- h) in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Abtrennen gefährlicher Anlagenteile

Art. 72

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Verbrauchsgeräte, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die Organe der EVS oder durch dessen Installationskontrolleure ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

X. Sicherheitsvorschriften

Verursacherhaftung für Schäden

Art. 73

Für Schäden, welche durch schuldhafte Zerstörung oder Beschädigung von Anlagen, insbesondere der Freileitungen und Kabel entstehen, haftet der Verursacher der EVS nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Massnahmen zur Schadenverhütung

Art. 74

Zur Vermeidung solcher Schäden sind folgende Massnahmen zu treffen:

- a) Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund muss sich der Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der EVS über die Lage von Kabelleitungen erkundigen. Bei der Ausführung von Grabarbeiten ist auf die von der EVS bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellte Leitungen Rücksicht zu nehmen.
- b) Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist der EVS vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
- c) Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Freileitungen (Baumfällen, Geländeabtragungen, Anschütten, Stellen und Betreiben von Hebe- und Förderanlagen) haben die für die Ausführung Verantwortlichen die EVS so frühzeitig zu benachrichtigen, dass diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen rechtzeitig veranlassen und die Frage der Kostentragung regeln kann.

Eingriffe in Privateigentum

Art. 75

- a) Pflanzen im Bereich von elektrischen Anlagen sind nach den Anordnungen der EVS zurückzuschneiden.
- b) Die EVS ist berechtigt, Bäume und andere Pflanzen im Bereich von elektrischen Freileitungen auf das nötige Mass zurückzuschneiden.

XI. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

Art. 76

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGs 951.1)

Inkrafttreten

Art. 77

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St.Gallen in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 10. April 1997 mit allen Nachträgen und Abänderungen.

Der Verwaltungsrat stellt fest:

Das Reglement für die Abgabe von elektrischer Energie ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist vom 19. Mai 2006 bis 17. Juni 2006 keine Begehren der Bürgerschaft für Änderungen gestellt worden sind.

Schwarzenbach, 28. Juni 2006

Dorfkorporation Schwarzenbach

Der Präsident:



Eugen Meier

Die Aktuarin:



Anita Landolt

9001 St.Gallen den 18. Juli 2006

Für das Baudepartement
Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz



Dr. H. Felber

